

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 119/2002

§/Artikel/Anlage

§ 217

Inkrafttretensdatum

10.08.2002

Außerkrafttretensdatum

30.09.2007

Text

8. Unterabschnitt

Rechte

Amtstitel

§ 217. (1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L PA, L 1	Professor	
	je nach Verwendung	
L 2	Berufsschullehrer	Berufsschuloberlehrer
	Erzieher	Obererzieher
	Fachlehrer	Fachoberlehrer
	Kindergärtnerin an Übungskindergärten	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten
	Sonderkindergärtnerin	Obersonderkindergärtnerin
	Sonderkindergärtnerin an Übungskindergärten	Obersonderkindergärtnerin an Übungskindergärten
	Sonderschullehrer	Sonderschuloberlehrer
	Übungsschullehrer	Übungsschuloberlehrer
L 3	Kindergärtnerin an Übungskindergärten	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten
	Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegen- standes)	Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegen- standes)
	Sonderkindergärtnerin	Obersonderkinder- gärtnerin

(2) Für die Lehrer sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für den	!	Amtstitel
Leiter einer Schule (mit Ausnahme des Pädagogischen Institutes), eines Bundeskonvikts, zum Direktor ernannten Leiter eines Universitäts-Sportinstituts		Direktor
Stellvertreter des Leiters an einer Höheren Internatsschule des Bundes		Direktorstellvertreter
Leiter einer Abteilung an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94 (AStG)		Abteilungsleiter
Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften (mit Ausnahme der Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG)		Abteilungsvorstand
Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften,		Fachvorstand
Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes		Erziehungsleiter

(3) Die Wirkung der mit der Erreichung einer höheren Gehaltsstufe verbundenen Änderung des Amtstitels tritt während eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Lehrer freigesprochen, tritt diese Wirkung rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, dass diese Wirkung rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld des Lehrers gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.